

# **SATZUNG**

## **der Stadt Eschborn**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

**in der Fassung des IV. Nachtrags vom 08.11.2018 \***

---

Auf Grund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn am 01.11.2001 folgende Satzung der Stadt Eschborn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere für die Stadt ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,00 Euro je angefangene Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören oder zur Teilnahme verpflichtet sind.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt, wobei ein 8-Stunden-Tag von jeweils Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr unterstellt wird.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben ehrenamtliche Stadträte, soweit sie dazu eingeladen sind, ferner der Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreter Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach Abs. 1 und 3.

#### **§ 2**

##### **Ersatz der Fahrkosten**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere für die Stadt ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben ehrenamtliche Stadträte, soweit sie dazu eingeladen sind, ferner der Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreter Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten nach Abs. 1 und 2.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates u. a. für die Stadt ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen eines Gremiums der Stadt, dem sie angehören oder bei denen sie zur Teilnahme verpflichtet sind, eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro je Sitzung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung erhalten ehrenamtliche Stadträte, soweit sie dazu eingeladen sind, ferner der Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreter die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Wahrnehmung einer besonderen Funktion erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Den Funktionsträgern werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen pauschal gewährt:
  - a) dem Stadtverordnetenvorsteher 100,00 Euro
  - b) dem stellv. Stadtverordnetenvorsteher, der regelmäßig den Stadtverordnetenvorsteher vertritt 40,00 Euro
  - c) den Vorsitzenden der Fraktionen 100,00 Euro
  - d) den ehrenamtlichen Dezernenten 100,00 Euro
  - e) den ehrenamtlichen Stadträten ohne eigenes Dezernat 60,00 Euro
  - f) den Vorsitzenden der Ausschüsse 60,00 Euro
  - g) dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates 60,00 Euro
  - h) den Vorsitzenden der Kinder- und Jugendbeiräte 60,00 Euro
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister bzw. den hauptamtlichen Ersten Stadtrat, so erhält er neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro für jeden Kalendertag der Vertretung.
- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ebenfalls vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

#### **§ 4**

##### **Fraktionssitzungen**

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, deren Mitglied sie sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 (1). Dies gilt auch für die an solchen Sitzungen teilnehmenden ehrenamtlichen Stadträte.
- (2) Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5**

##### **Fraktionszuschuss**

- (1) Die Fraktionen erhalten jährlich einen Zuschuss zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands, der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht. Der Zuschuss besteht
  - a) aus einem Grundbetrag von 1.650,00 Euro für jede Fraktion
  - b) aus einem Betrag pro Mitglied in Höhe von 600,00 Euro
  - c) auf Antrag und gegen Nachweis aus einem Betrag von 460,00 Euro pro fraktionslosem Mitglied.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich. Für die Berechnung sind jeweils die aktuellen Verhältnisse maßgebend.

#### **§ 6**

##### **Dienstreisen**

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe I des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) z. Zt. in der Fassung vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

#### **§ 7**

##### **Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Eschborn vom 15. Dezember 1978 außer Kraft.

Eschborn, den 02.11.2001

DER MAGISTRAT

gez.: Herkströter  
Bürgermeister

Inkrafttreten	I. Nachtrag	01.07.2002
Inkrafttreten	II. Nachtrag	01.01.2003
Inkrafttreten	III. Nachtrag	01.01.2017
* Inkrafttreten	IV. Nachtrag	01.11.2018